



## Beschluss

### TOP I 22      **Versorgungsausgleich bei Scheidung: Externe Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung**

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 2020 – 1 BvL 5/18 – mit der Regelung zur externen Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 17 VersAusglG die Familiengerichte in der Praxis vor erhebliche Probleme stellen werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürchten, dass der bei den Familiengerichten in diesem Zusammenhang entstehende Mehraufwand zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen wird, was nicht zuletzt auch für die am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Eheleute eine zusätzliche Belastung bedeutet.
3. Darüber hinaus nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zur Kenntnis, dass die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten nachteiligen Effekte einer externen Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung in der Praxis vor allem Frauen treffen.



4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob verbindliche Berechnungsmethoden für die Bestimmung des Ausgleichswerts bei externer Teilung nach § 17 VersAusglG gesetzlich geregelt werden können, mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, das Versorgungsausgleichsverfahren zu vereinfachen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu beseitigen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen werden, die Rechtswirkungen der Sonderregelung des § 17 VersAusglG zu prüfen.

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
**Bremen**  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen